

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

27. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 03.08.2017

Nr. 16

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“	2
SVV-Beschluss Nr. 171/2017 Benutzungsordnung für den Bürgerpark Marienberg der Stadt Brandenburg an der Havel	6
<u>Landesamt für Bauen und Verkehr</u> Bekanntmachung Bauvorhaben für den Ausbau der Landesstraße 962 zwischen der Bundesstraße 1 (Bau-km 0,200) über Briest und Tieckow bis zur Bundesstraße 102 in Fohrde (Bau-km 9,300) im Amt Beetzsee in der Gemarkung Brandenburg der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, in den Gemarkungen Briest, Fohrde, Pritzerbe und Brielow des Amtes Beetzsee im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Gemarkung Rathenow der Stadt Rathenow, in der Gemarkung Mögelin der Stadt Premnitz im Landkreis Havelland	9

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im August und September 2017	11
Impressum	12

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2017 vom **22.05.2017** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Fahrplan der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr) ab 06.06.2017 Beschluss Nr.: 130/2017

Der Hauptausschuss erteilte die Zustimmung zu den Fahrplanänderungen der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr) mit Wirkung ab 6. Juni 2017.

- nichtöffentliche Sitzung

Verkauf eines Grundstückes

Beschluss Nr.: 126/2017

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf des Grundstückes der ehemaligen Villa Krüger zwischen der Luckenberger Straße, Slawendorf und Neuendorfer Straße
Gemarkung Brandenburg
Flur 27, Flurstücke 37 und 53 sowie einer Teilfläche aus Flur 26, Flurstück 12/1
Grundstücksgröße insgesamt: ca. 9.500 m².

Abstimmungsbehörde: Stadt Brandenburg an der Havel - Die Oberbürgermeisterin
Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel
Stimmkreise: 16 - Brandenburg an der Havel; Stadtteile Görden und Plaue
17 - Brandenburg an der Havel; ohne Stadtteile Görden und Plaue

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr, und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 bis 23) bis Montag, den 26. Februar 2018, zu den angegebenen Zeiten, unterstützt werden:

1. **Wahl- und Abstimmungsbehörde**, Nicolaiplatz 30, 1. OG, Zimmer 105,
zu den Zeiten

Mo.:	7.30 - 16.00 Uhr
Di.:	7.30 - 18.00 Uhr
Mi.:	7.30 - 14.00 Uhr
Do.:	7.30 - 17.00 Uhr
Fr.:	7.30 - 13.00 Uhr

2. **Büro der Oberbürgermeisterin**, Altstädtischer Markt 10,
zu den Zeiten

Mo. bis Do.:	8.00 - 16.00 Uhr
Fr.:	8.00 - 14.00 Uhr

3. **Bürgerservice**, Nicolaiplatz 30,
zu den Zeiten
jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 8.00 - 12.00 Uhr
4. **Ortsteilverwaltung Plaua/Kirchmöser**, Unter den Platanen 2,
zu den Zeiten
Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do.: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
5. **Fouqué-Bibliothek – Hauptstelle**, Altstädtischer Markt 8,
zu den Zeiten
Mo., Di., Do. und Fr.: 10.00 - 18.00 Uhr
Mi.: 12.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 10.00 - 14.00 Uhr
6. **Fouqué-Bibliothek – Stadtteilbibliothek Nord**, Werner-Seelenbinder-Str. 53,
zu den Zeiten
Mo. und Fr.: 9.00 - 17.00 Uhr
Di. und Do.: 9.00 - 18.00 Uhr
Mi.: 9.00 - 12.00 Uhr
7. **Fouqué-Bibliothek – Stadtteilbibliothek Hohenstücken (Bürgerhaus)**, Walther-Ausländer-Str. 1,
zu den Zeiten
Mo., Di., Do. und Fr.: 10.00 - 18.00 Uhr
Mi.: 12.00 - 18.00 Uhr
8. **Wredowsche Zeichenschule/Volkshochschule**, Wredowplatz 1,
zu den Zeiten
Mo. und Mi.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
9. **Verwaltungsstandort Wiener Straße**, Fachbereich IV – Jugend, Soziales und Gesundheit,
Wiener Str. 1, zu den Zeiten
Mo., Mi. und Do.: 8.00 - 15.00 Uhr
Di.: 8.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 13.00 Uhr
10. **Standesamt**, Katharinenkirchplatz 5,
zu den Zeiten
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do.: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
11. **Gotisches Haus**, Johanniskirchplatz 4,
zu den Zeiten
Mo., Mi. und Do.: 9.00 - 11:30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Di.: 9.00 - 11:30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
12. **Technologie- und Gründerzentrum**, Friedrich-Franz-Str. 19,
- a) Fachbereich I – Organisation, Personal, Schule und Sport, 3. OG, Zi. 3.4,
zu den Zeiten
Mo. bis Do.: 8.00 - 15.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
- b) Fachgruppe Wirtschaftsförderung, 1. OG, Zi. 1.14,
zu den Zeiten
Mo., Mi. und Do.: 7.30 - 16.00 Uhr
Di.: 7.30 - 17.30 Uhr
Fr.: 7.30 - 13.00 Uhr
- c) Führerscheinstelle, EG, Zi. 0.23.2,
zu den Zeiten
Di.: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do.: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

13. **Stadtarchiv (Brennabor)**, Kirchhofstr. 39-42,
zu den Zeiten
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
14. **Sicherheitszentrum**, Steinstr. 66/67,
zu den Zeiten
Mo. bis Fr.: 7.00 - 20.00 Uhr
Sa.: 9.00 - 16.00 Uhr
15. **Regattastrecke**, An der Regattastrecke 1, Verwaltungsgebäude,
zu den Zeiten
Di. und Do.: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
16. **Bauhof**, Caasmannstr. 1B,
zu den Zeiten
Mo., Di. und Do.: 9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
17. **Bürgerzentrum (Kommunale Wohnhilfe)**, Große Gartenstr. 42A,
zu den Zeiten
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do.: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
18. **Feuerwehr**, Fontanestr.1,
zu den Zeiten
Mo. bis Do.: 8.00 - 14.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 13.00 Uhr
19. **Freiwillige Feuerwehr Klein Kreutz**, Rosengasse 13,
zu den Zeiten
jeden 1. und 3. Freitag im Monat: 16.00 bis 18.00 Uhr
20. **Gemeindezentrum Wust**, Wuster Str. 80,
zu den Zeiten
Di.: 19.00 bis 20.00 Uhr
21. **Gemeindebüro Götting**, Göttinger Schulstr. 3,
zu den Zeiten
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat: 15.00 bis 18.00 Uhr
22. **Bürgerhaus Schmerzke**, Altes Dorf 12A,
zu den Zeiten
jeden 1. Dienstag im Monat: 10.00 bis 12.00 Uhr
jeden 3. Dienstag im Monat: 16.00 bis 18.00 Uhr
23. **Freiwillige Feuerwehr Mahlenzien**, Mahlenziener Dorfstr. 14A,
zu den Zeiten
Di.: 17.00 bis 19.00 Uhr.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Der Antrag auf briefliche Eintragung kann von Eintragungsberechtigten aus der Stadt Brandenburg an der Havel unter folgender Anschrift gestellt werden:

Stadt Brandenburg an der Havel – Die Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen (Abstimmungsbehörde)
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/58 10 21
Fax: 03381/58 10 24
eMail: wahlen@stadt-brandenburg.de

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

§ 1 Geltungsbereich und Widmung

- (1) Der Park Marienberg einschließlich seiner Anlagen (Bürgerpark Marienberg) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Die örtlichen Abgrenzungen des Bürgerparks Marienberg sind aus dem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
- (2) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Bürgerparks Marienberg. Ausgenommen ist der sich im Bürgerpark Marienberg befindliche Aussichtsturm „Friedenswarte“. Dessen Benutzung wird durch die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Friedenswarte der Stadt Brandenburg an der Havel vom 08.03.2016 (Abl. Nr. 6 vom 14.03.2016) geregelt.
- (3) Der Bürgerpark Marienberg dient der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
- (4) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes und des friedlichen Miteinanders.

§ 2 Allgemeine Regelungen

Die Benutzung des Bürgerparks Marienberg zur Erholung und Freizeitgestaltung ist unentgeltlich und täglich für Besuche von

6:00 Uhr bis 23:00 Uhr

erlaubt.

Abweichend hiervon wird der Zugang zum Bürgerpark Marienberg innerhalb der Öffnungszeiten der Gaststätte im Bürgerpark Marienberg für Besuche der Gaststätte gewährleistet.

Im Rahmen von durch die Betraute oder in Abstimmung mit der Betrauten durchgeführten Veranstaltungen kann der Zugang ganz oder für einzelne Bereiche temporär von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Dies wird durch entsprechenden Aushang durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Betrauten rechtzeitig durch Absperrungen und Aushang kenntlich gemacht.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Betraute und von ihr beauftragte Personen ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Pflichten/ Verbote

- (1) Der Bürgerpark Marienberg ist von allen Benutzerinnen und Benutzern pfleglich zu behandeln. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (2) Zum Schutz des Bürgerparks Marienberg und für ein friedliches Miteinander ist es insbesondere nicht gestattet:
 1. den Bürgerpark Marienberg zu beschädigen, zu verunreinigen oder sonst zu verändern,
 2. auf bauliche oder gärtnerische Anlagen, Skulpturen oder Bäume zu klettern,
 3. Gegenstände an Bäumen anzubringen,
 4. eine Ruhestörung herbeizuführen,
 5. Feuer anzuzünden oder zu grillen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen,
 6. im Bürgerpark Marienberg zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,
 7. zu rodeln, außer auf den ausgewiesenen Flächen,
 8. Hunde ohne Leine mitzuführen,
 9. Werbetafeln aufzustellen, Plakate oder Schilder anzubringen, außer im Rahmen genehmigter Veranstaltungen,
 10. Handzettel, Flugblätter, Werbeprospekte oder andere Druckerzeugnisse abzulegen oder zu verteilen, außer im Rahmen genehmigter Veranstaltungen,
 11. Handel oder Gewerbe zu treiben, außer im Rahmen genehmigter Veranstaltungen.
- (3) Das Befahren des Bürgerparks Marienberg mit Kraftfahrzeugen sowie das Parken und Abstellen derselben ohne Berechtigung ist verboten. Wege im Bürgerpark Marienberg dürfen mit Kinderwagen, Inlineskates, Rollern und ähnlichen Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern befahren werden. Der Vorrang von Fußgängern ist zu beachten.

- (4) Auf Kinderspielplätzen ist das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, nicht gestattet. Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze festgelegt wurde. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam nutzen. Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren sowie berauschenden Mitteln ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.
- (5) Beim Mitführen von Tieren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere den Bürgerpark Marienberg nicht beschädigen oder verunreinigen. Personen, die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen

§ 5

Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzerinnen und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der Betrauten und durch diese mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen von der weiteren Nutzung des Bürgerparks ausgeschlossen werden. Es ist Schadensersatz für zugefügte Schäden zu leisten.

§ 6

Winterdienst/Beleuchtung

Seitens der Stadt Brandenburg an der Havel oder der Betrauten besteht keine Pflicht zur Beleuchtung der Wege. Die Durchführung des Winterdienstes wird ausgeschlossen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 07.07.2017

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Anlage
Lageplan



Landesamt für Bauen und Verkehr

über

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
FG 66 – Straßen und Brücken

Bekanntmachung

Bauvorhaben für den Ausbau der Landesstraße 962 zwischen der Bundesstraße 1 (Bau-km 0,200) über Briest und Tieckow bis zur Bundesstraße 102 in Fohrde (Bau-km 9,300) im Amt Beetzsee in der Gemarkung Brandenburg der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, in den Gemarkungen Briest, Fohrde, Pritzerbe und Brielow des Amtes Beetzsee im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Gemarkung Rathenow der Stadt Rathenow, in der Gemarkung Mögelin der Stadt Premnitz im Landkreis Havelland

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 30.06.2017 (Geschäftszeichen: 2107-31103/0962/001)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- Brandenburgisches Straßengesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. I/15 S. 358; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/14 Nr. 32),

- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 32

14469 Potsdam

(§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 10. August 2017 bis einschließlich 24. August 2017

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Haus C, Zimmer 101 während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG und § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

gez. Peter Reck
Fachgruppenleiter

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im
August und September 2017**

Stand: 28.07.2017

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 09.08.2017	Zeitweiliger Ausschuss zum Erhalt der Kreisfreiheit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Besprechungsraum 101, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 29.08.2017	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Di., 05.09.2017	Hauptausschuss unter Vorbehalt	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.09.2017	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 06.09.2017	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.09.2017	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.09.2017	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.09.2017	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 13.09.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.09.2017	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 14.09.2017	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.09.2017	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 18.09.2017	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 19.09.2017	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 20.09.2017	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	14:00 Uhr

Mi., 27.09.2017	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
--------------------	-----------------------------	---	-----------

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus“ unter „Stadtverordnetenversammlung“:
„Termine + Vorlagen“

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM	
Herausgeber: Redaktion:	Stadt Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung: Bezugsquelle:	Eigendruck Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: Jahresabonnement: Kündigungsfrist:	1,00 € 25,50 € einschl. Porto 15. Dezember